



**Wahl- und Abstimmungsplakate auf Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug
General-Zustimmung als Grundeigentümer**

Die Baudirektion,

gestützt auf § 39 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1),

beschliesst:

1. Der Kanton Zug stellt bestimmte Flächen seiner Grundstücke für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten kostenlos zur Verfügung.
2. Die Flächen, für welche die vorliegende General-Zustimmung gilt, sind auf ZugMap.ch eingezeichnet.
3. Bei dieser General-Zustimmung handelt es sich lediglich um das Einverständnis des Kantons Zug als Grundeigentümer.
4. Die erforderliche Bewilligung nach dem öffentlichen Recht der Standortgemeinde ist zusätzlich einzuholen. Die Bestimmungen der Bewilligung der Standortgemeinde gehen dieser General-Zustimmung vor.
5. Die vorliegende General-Zustimmung des Kantons Zug als Grundeigentümer gilt nur für das Bewerben im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen.
6. Bei Landwirtschaftsflächen ist zudem die Zustimmung des Bewirtschafters/der Bewirtschafterin einzuholen.
7. Die Plakate dürfen die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden nicht gefährden. Für Schäden haftet die werbende Person bzw. Partei.
8. Die Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens fünf Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag aufgestellt werden.
9. Die Wahl- und Abstimmungsplakate sind bis spätestens am Mittwoch nach dem Wahl- oder Abstimmungssonntag wieder zu entfernen.
10. Die vorliegende General-Zustimmung des Kantons Zug gilt nur für die auf ZugMap.ch bezeichneten Grundstücksflächen. Das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf anderen Flächen von Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug ist nicht gestattet. Nicht gestattet ist auch das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten an Beleuchtungskandelabern, Geländern, Zäunen etc. auf kantonalen Grundstücken.
11. Die Baudirektion behält sich vor, unrechtmässig aufgestellte Wahl- oder Abstimmungsplakate ohne Vorankündigung und kostenpflichtig für die werbende Person bzw. Partei zu entfernen.

Zug, 18. März 2019 

Baudirektion



Florian Weber
Regierungsrat



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

A-Post

- Stadtrat Zug
- Gemeinderäte der Zuger Einwohnergemeinden
- Präsidien der politischen Parteien des Kantons Zug
- Sekretariate der politischen Parteien des Kantons Zug

T direkt +41 41 728 53 06

thomas.kleger@zg.ch

Zug, 15. Mai 2019 TK/mag *TK*

Wahl- und Abstimmungsplakate auf Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bestellung von Volksvertreterinnen und Volksvertretern sowie die Unterstützung zur Meinungsbildung bei Abstimmungen liegen zweifellos im öffentlichen Interesse. Seit geraumer Zeit pflegt die Baudirektion als die für die Bewirtschaftung der kantonalen Grundstücke zuständige Direktion die Praxis, gewisse Grundstücke im Eigentum des Kantons unentgeltlich für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten zur Verfügung zu stellen. Um den diesbezüglichen administrativen Aufwand für die interessierten Personen, die Parteien und auch die Verwaltung möglichst klein zu halten, hat die Baudirektion dafür eine generelle Zustimmung erteilt.

Bei den Wahlen im vergangenen Herbst sind in diesem Zusammenhang offenbar Unsicherheiten aufgetreten. Von verschiedenen Seiten wurde die Baudirektion gebeten, eine Regelung zu treffen, bei der Missverständnisse ausgeschlossen sind und diese Regelung in der Folge konsequent umzusetzen.

Bei dieser Neuregelung war es mir ein wichtiges Anliegen, dass der administrative Aufwand für alle Beteiligten wie bis anhin möglichst klein gehalten wird. Kernstück der neuen Regelung ist deshalb wiederum eine generelle Zustimmung der Baudirektion zur Beanspruchung der bezeichneten Flächen. Die zur Verfügung gestellten Flächen der Grundstücke im Eigentum des Kantons wollen Sie bitte der beiliegenden Aktenmappe entnehmen. Die Bedingungen, zu welchen auf den bezeichneten Flächen Wahl- und Abstimmungsplakate aufgestellt werden dürfen, liegen diesem Schreiben ebenfalls bei. Wunschgemäss enthält dieser Beschluss bei Ziffer 11 auch eine Aussage über das Vorgehen bei einem Verstoß gegen die Regeln. Bei den nun eindeutig bezeichneten Flächen und den klaren Regeln sollte es meines Erachtens jedoch keine

Seite 2/2

Missverständnisse mehr geben, weshalb die genannten Sanktionen hoffentlich nicht zur Anwendung kommen müssen.

Die für das Aufstellen der Wahl- und Abstimmungsplakate zur Verfügung gestellten Flächen und die diesbezüglich geltenden Regeln sind übrigens auch über das Internet abrufbar (www.zugmap.ch; Rubrik «Alle Geodaten von A bis Z»; Thema «Kantonale Standorte für Wahl- und Abstimmungsplakate»).

Bitte beachten Sie, dass diese generelle Zustimmung nur für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten gilt. Für alle anderen Zwecke ist einzelfallweise eine besondere Einverständniserklärung der Baudirektion erforderlich. Diese erteilt die Fachstelle Landerwerb/Immobilieneschäfte, Tel. 041 728 53 06, thomas.kleger@zg.ch. Zudem handelt es sich bei dieser generellen Zustimmung nur um diejenige des Grundeigentümers. Die erforderliche Bewilligung nach dem öffentlichen Recht ist bei der Standortgemeinde einzuholen.

Gerne hoffe ich, mit der vorliegenden unkomplizierten Regelung über die Zurverfügungstellung kantonaler Grundstückflächen für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten einen Beitrag zur Erleichterung Ihrer diesbezüglichen Arbeit leisten zu können und danke Ihnen bei dieser Gelegenheit für Ihr Engagement zur Gestaltung unseres Lebens- und Wirtschaftsraums.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Florian Weber
Regierungsrat

Beilagen erwähnt